



Berliner **Anwalts**verein e. V.

Berliner **Anwalts**verein · Littenstraße 11 · 10179 Berlin

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
Frau Kipp
Salzburger Straße 21-25
10825 Berlin

Littenstraße 11
10179 Berlin
Telefon 030 / 251 38 46
Telefax 030 / 251 32 63

mail@berliner-anwaltsverein.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Postbank Berlin
IBAN DE70 1001 0010 0061 5261 01
BIC PBNKDEFF

St.-Nr. 27 / 620 / 52 946

Vorab per E-Mail: abt.1@senjustva.berlin.de

Berlin, 08.05.2019

Stellungnahme des Berliner Anwaltsvereins zum Entwurf eines Gesetzes über die Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzes im Land Berlin

Sehr geehrte Frau Kipp,

sehr geehrter Herr Dr. Lux,

haben Sie vielen Dank für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes über die Modernisierung und Bereinigung von Justizgesetzes im Land Brandenburg (Stand: April 2019) Stellung nehmen zu können.

Der Berliner Anwaltsverein begrüßt das Ziel, die Vorschriften zur Justizorganisation zusammenzuführen, zu bereinigen und zu modernisieren. Die Regelungen zur Aufbewahrung und Speicherung von Justizakten (§ 34) wahren den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und berücksichtigen gleichzeitig das Interesse der Verfahrensbeteiligten, Akten ggf. auch noch nach Beendigung des Verfahrens zur Verfügung gestellt zu bekommen. Wir gehen davon aus, dass sich diese Grundsätze auch in den nachfolgenden Rechtsverordnungen widerspiegeln werden.

Unsere Hinweise zum Gesetzentwurf können wir auf zwei Punkte, die die Anwaltschaft betreffen, beschränken. Sie betreffen § 11 (Amtstracht) und Kapitel 9 (Ehrenamtliche Richterinnen und Richter):

Zu § 11 (Amtstracht):

Gemäß § 11 des Gesetzentwurfs soll die für Justiz und die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Amtstracht der Berufsrichterinnen und Richter, der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte, der Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle und der mit deren Aufgaben betrauten Personen sowie der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch Verwaltungsanordnung bestimmen.

In der Begründung zu § 11 wird mit Verweis auf den Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg vom 31.5.2007 (Az. OVG 12 N 55.07) deutlich gemacht, dass die Regelung trotz § 59b Bundesrechtsanwaltsordnung gelte. § 59b Abs. 2 Nr. 6 c BRAO bestimmt, dass das Tragen der Berufstracht gegenüber Gerichten und Behörden durch Berufsordnung bestimmt wird. Die Berufsordnung regelt in § 20 BORA: *"Der Rechtsanwalt trägt vor Gericht als Berufstracht die Robe, soweit das üblich ist. Eine Berufspflicht zum Erscheinen in Robe besteht beim Amtsgericht in Zivilsachen nicht."*

Derzeit stehen die Anordnungen der Senatsverwaltung und die Vorschriften der BORA miteinander im Einklang (Robenpflicht vor allem in der Verwaltungsgerichtsbarkeit). Unserer Ansicht nach muss sichergestellt werden, dass es auch bei künftigen Anordnungen der Senatsverwaltung nicht zu widersprüchlichen Vorgaben für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kommt. Das Oberverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss deutlich gemacht, dass *„auf der Ebene unterhalb der Grundpflicht zum Tragen einer Berufstracht Raum für ergänzende Regelungen der Länder im Rahmen ihrer Justizhoheit“* verbleibt. Die Einführung einer Robenpflicht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim Amtsgericht in Zivilsachen wäre der Senatsverwaltung also beispielsweise verwehrt.

Vorschlag zur Ergänzung der Begründung zu § 11:

Aus den genannten Gründen schlagen wir vor, die Begründung zu § 11 am Ende wie folgt zu ergänzen:

„Die Berufsordnung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sieht derzeit in § 20 BORA vor, dass eine Berufspflicht zum Erscheinen in Robe beim Amtsgericht in Zivilsachen nicht besteht. Eine Änderung dieser Regelung ist nicht beabsichtigt. Um auch künftig etwaige widersprüchliche Vorgaben an die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch die Anordnung der Justizverwaltung einerseits und die Berufsordnung andererseits zu vermeiden, wird sich die zuständige Senatsverwaltung vor einer geplanten Änderung der Anordnung zum Tragen der Berufstracht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit der Rechtsanwaltskammer ins Benehmen setzen.“

Zu Kapitel 9 (Ehrenamtliche Richterinnen und Richter):

In Kapitel 9 fehlen Bestimmungen für die Ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie der Richterdienst- und Anwaltsgerichtsbarkeit.

Sollten dazu noch Regelungen mit aufgenommen werden, wären wir für eine erneute Beteiligung dankbar, da diese auch ehrenamtliche anwaltliche Richterinnen und Richter betreffen würden.

Für Rückfragen und zur weiteren Besprechung stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Freyschmidt
Rechtsanwalt
Vorsitzender des BAV



Dr. Reni Maltschew
Rechtsanwältin
Vorstandsmitglied des BAV